

II-2392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.030-Parl./73

Wien, am 28. März 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

1069 / A.B.
zu 1089 / J.

Präs. am 6. April 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1089/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 15. Februar 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Das Approbationsverfahren und die Kriterien für die Beurteilung der zur Approbation eingereichten Werke wurden durch die Schulbuchaktion nicht verändert. Da aber die Approbation eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gutscheinkaktion ist, ist der über der sonstigen Steigerungsrate liegende Anstieg von 169 Einreichungen im Jahr 1971 auf 267 im Jahr 1972 sicher zu einem großen Teil der Schulbuchaktion zuzuschreiben.

Ein weiteres Ansteigen der Einreichungen zeichnet sich für 1973 ab. Stellt man die sehr geringe Zahl von Ablehnungen in Rechnung, so kann man daraus schließen, daß die Tendenz nicht zum Einheitsbuch geht, sondern zu einem immer größeren Angebot, aus dem die Lehrerkonferenzen die für ihre Situation jeweils am besten geeigneten Werke auswählen.

ad 2): Die Anzahl der Ablehnungen ist absolut gesehen äußerst gering, doch wird in sehr vielen Fällen die Approbation erst erteilt, nachdem mehr oder minder weitgehende Korrekturen und Umarbeitungen durchgeführt wurden.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Werken wird fast ausschließlich im Sinn der Gutachten getroffen, wobei vor allem aus der Zusammenschau der Gutachten den Einreichern aufgetragen wird, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Wenn pädagogische Fachbeamte des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst selbst Lehrbücher schreiben, wird unbedingt sichergestellt, daß sie auf das Approbationsverfahren keinen Einfluß haben, ebenso wirken sie weder in der Sachbearbeitung noch in der endgültigen Entscheidung an der Ablehnung ähnlicher Lehrbücher mit. Eine Befangenheit von Organen ist daher nicht gegeben.

ad 6): Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erteilt Approbationen, wenn entsprechende Ansuchen gestellt werden und im Approbationsverfahren die Eignung für den Unterrichtsgebrauch festgestellt wird. Im Normalfall werden solche Anträge von den Verlagen oder Autoren gestellt. Empfehlungen von Lehrerkonferenzen oder Fachprofessoren können die Einleitung des Approbationsverfahrens anregen und sind ebenso wie Erfahrungsberichte über verwendete Lehrbücher willkommen, sie können aber die Approbation durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht ersetzen oder vorwegnehmen.

Wenn approbierte Bücher den gesetzlichen Bestimmungen der Novelle 1972 zum FLAG 1967 entsprechen, steht einer Aufnahme in die Schulbuchaktion nichts im Wege.

Zur Frage der amtlichen Schulbuchlisten wird festgestellt, daß die Schulen genügend Zeit für die Auswahl und Bestellung der Bücher hatten und bereits Vorsorge getroffen wurde, in Zukunft den Schulen mehrere Exemplare der Liste zur Verfügung zu stellen.

5. Braumüller Verlag: "Everyday English" v. Bermann-Wally-Segar, approbiert am 13.9.1965 als Hilfsbuch für AHS. Ein Antrag vom 3.11.1972 auf Approbation als Lehrbuch wurde abgelehnt, da es sich um einen wortschatzkundlichen Begleitband handelt, der nach den geltenden Approbationsrichtlinien als "Hilfsbuch" klassifiziert werden muß und auch nicht Teil eines umfassenden Lehrbuchwerkes (bestehend aus Lektüre, Grammatik Übungen und Vokabular) ist.

Bezüglich der Aufnahme in die Schulbuchaktion sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen.

ad 3): Nach den derzeit geltenden Bestimmungen für das Approbationsverfahren werden die Namen der Begutachter nicht veröffentlicht. Nach Beschlußfassung über das Schulunterrichtsgesetz wird die Lehrbuchbegutachtung Kommissionen übertragen werden, womit dann die Anonymität der Begutachter wegfällt. Wie in allen anderen Fällen wurden auch den Nichtgenehmigungen mehrere Gutachten von Lehrern der betreffenden Schularten zugrundegelegt.

Die vorgesehene Schaffung von Kommissionen ist nicht bei allen Beteiligten unbestritten, wird aber nach reiflicher Überlegung vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst als die beste Lösung angesehen.

ad 4) und 5): Gemäß den Richtlinien für die Begutachtung von Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln ist der vorgesehene Begutachter verpflichtet, die Prüfung von Werken abzulehnen, wenn er mit dem Verleger, dem Herausgeber oder Verfasser, deren Werk er zu prüfen hat, in verwandtschaftlicher, freundschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung steht oder selbst Verleger, Herausgeber oder Verfasser eines gleichartigen Werkes ist.

2. Österreichischer Bundesverlag: "Aus der Geschichte der Dichtung" (5 Bände) von Sanz, eingereicht als Hilfsbuch für AHS, jedoch als Lehrbehelf für die Oberstufe der AHS approbiert, da es die Lehrplananforderungen weit überschreitet und daher nicht als Grundlage für den Unterricht verwendet werden soll, jedoch eine wertvolle Hilfe für das vertiefende selbständige Studium sein kann.

3. Institut für Bildung und Planung im Fremdenverkehr: "EDV in der Gastronomie", eingereicht als Lehrbuch, approbiert als Hilfsbuch für die 3. Klasse der Gastgewerbefachschulen, die 3. Klasse der Hotelfachschulen, die 3. Klasse der 3 jährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, den V. Jahrgang der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und den V. Jahrgang der höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe.

4. Braumüller Verlag: "Einführung in die Literatur des deutschen Sprachraumes" (3 Bände) von Pochlatko-Koweindl, wurde am 3.6.1965 als Lehrbuch für höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Berufspädagogische Lehranstalten und am 13.7.1971 als Hilfsbuch für die Oberstufe der AHS approbiert. Ein Ansuchen vom 3.11.1972 um Änderung der Approbation auf "Lehrbuch" wurde abgelehnt, da das Bestreben des AHS-Lehrplanes seit Jahren dahin geht, einen literarhistorischen Unterricht zugunsten einer Auseinandersetzung mit den literarischen Werken abzuschaffen und da der Umfang des Werkes die Einordnung in Zeitzusammenhänge nicht als sekundäre Aufgabe des Unterrichts erscheinen läßt.

Es sind Anträge, die gänzlich abgelehnt wurden, von solchen zu unterscheiden, die zu einer Approbation für einen Teil der angestrebten Schularten oder als Hilfsbuch oder Lehrbehelf, jedoch nicht als Lehrbuch führten.

a) Folgende Ansuchen wurden zur Gänze abgelehnt:

1. Eigenverlag: "Schaufenstergestaltung" v. Eisenwort-Prüger-Haenlein eingereicht als Lehrbuch für die fach-einschlägigen kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bzw. als Hilfsbuch für die gewerblichen Fachschulen.

2. Eigenverlag: "Durch richtiges Lernen zum besseren Erfolg" von Zirkounig, eingereicht als Lehrbehelf für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie all-gemeinbildende höhere Schulen.

3. Eigenverlag: "Geographie und Wirtschaftskunde der außereuropäischen Erdteile" v. Mayrhuber, eingereicht als Lehrbuch für die Oberstufe der AHS sowie für technisch-gewerbliche Lehranstalten.

4. Eigenverlag: "Drei Satiren" v. Völkl, eingereicht als Klassenlesestoff.

5. Rötzer-Verlag: "Arbeitsbuch der deutschen Sprachlehre" von Stelzl-Auner, eingereicht als Lehrbuch für Hauptschulen und Allgemeinbildende höhere Schulen.

b) Folgende Ansuchen wurden teilweise abgelehnt:

1. Österreichischer Bundesverlag: "Das 1/10 Schnittzeichnensystem" von Nagler-Nowak. Das Werk wurde als Lehrbuch für die Oberstufe der Volksschulen, für Hauptschulen, für Polytechnische Lehrgänge, für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen sowie als Lehrbehelf für die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und die Bundesfachschulen für Bekleidungsgewerbe zugelassen, das Ansuchen um Approbation für Allgemeinbildende höhere Schulen wurde wegen der an dieser Schultype anders gearteten Lehrplanforderungen und Bildungsziele abgelehnt.